

Gemeinderat Burgstall

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: BV-BU/0400/2023 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.02.2023
Betreff: 3. Änderungssatzung der Satzung über die Gewährung eines kommunalen Begrüßungsgeldes für neugeborene Kinder der Gemeinde Burgstall	
Federführendes Amt: Einreicher:	Ordnungsamt Jäger, Anna-Luisa
Beratungsfolge	07.03.2023 Gemeinderat Burgstall

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Gewährung eines kommunalen Begrüßungsgeldes für neugeborene Kinder der Gemeinde Burgstall. Die Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2022 in Kraft. Anträge aus dem Jahr 2022, welche aufgrund des Fristversäumnis abgelehnt wurden, unterliegen der erneuten Prüfung und können nachträglich zur Auszahlung gebracht werden.

Begründung:

Die Frist der Beantragung des Begrüßungsgeldes wird mit der 3. Änderungssatzung von 3 Monate auf 1 Jahr nach der Geburt des Kindes angepasst. Anlass hierzu haben Anträge in der Vergangenheit gegeben. Den Antragstellern war aufgrund des Zuzuges von außerhalb der Gemeinde Burgstall die Satzung sowie die Möglichkeit zur Beantragung nicht bekannt, weshalb die Frist von 3 Monaten nicht eingehalten werden konnte.

Anlagen: 3. Änderungssatzung der Begrüßungsgeldsatzung

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr		Ja ☐	Nein ☐
Gesamtkosten der Maßnahme in 2023 in 1.000 €	Jährliche Folgekosten in € 0	Mittel bereits geplant 2023 Ja ☒ Nein ☐	Haushaltsstelle 363200. 5318000
zusätzliche Einnahmen ☒ Nein ☐ Ja in Höhe von:			
Erläuterungen:			


Verbandsbürgermeister

Kämmerei


Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium GR Burgstall	TOP 7	☒ Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit			Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben.
☒ Einstimmig	☐ Mehrheitlich	Ja 7	Nein 0	Enthaltungen 0	Datum:
					Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat

3. Änderungssatzung der Satzung über die Gewährung eines kommunalen Begrüßungsgeldes für neugeborene Kinder der Gemeinde Burgstall

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Burgstall in seiner Sitzung am 07.03.2023 folgende 3. Änderung der Satzung über die Gewährung eines kommunalen Begrüßungsgeldes für neugeborene Kinder der Gemeinde Burgstall beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Geburt des Kindes zu stellen.“

§ 2

Diese 3. Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Burgstall, 07.03.2023

i. V. 
Miehe
Bürgermeister

